

51.

V o r l a g e

wegen Übernahme einer weiteren Staatsbürgerschaft für die Aktiengesellschaft
Sächsische Werke.

Eingegangen am 16. Juni 1928.

Nr. 435a St. K. I.

Dresden, den 16. Juni 1928.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten überreiche ich im Namen des Gesamtministeriums den Entwurf eines Gesetzes wegen Übernahme einer weiteren Staatsbürgerschaft für die Aktiengesellschaft Sächsische Werke in Dresden mit der Bitte, ihn dem Landtage zur Entschliebung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Heldt.

G e s e t z

wegen Übernahme einer weiteren Staatsbürgerschaft für die Aktiengesellschaft
Sächsische Werke zu Dresden.

Vom 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für eine oder mehrere zur Beschaffung von insgesamt fünfundachtzig Millionen Reichsmark erforderliche neue Anleihen der Aktiengesellschaft Sächsische Werke zu Dresden, insbesondere neue Anleihen von insgesamt zwanzig Millionen Golddollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die selbstschuldnerische Bürgschaft des Staates zu übernehmen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit seiner Ausführung wird das Finanzministerium beauftragt.

Dresden, den 1928.

Gesamtministerium.

Landtag 1928. 51.

(Beilage zu den Verhandlungen des Sächsischen Landtags.)

1